

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Übergangsregelung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplanes STA 161 „Rathausquartier“
– Satzungsbeschluss –
Seite 4
3. Bekanntmachung der 28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“
– Erneute öffentliche Auslegung –
Seite 6
4. Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“
– Öffentliche Auslegung –
Seite 9
5. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ vom 16. Juni 2020
Seite 13
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 17
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 17

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 51

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Bekanntmachung der Übergangsregelung
zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den
Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu
wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020**

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 in Verbindung mit §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 einstimmig die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übergangsregelungen zur Wahlordnung**

Bezüglich der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020 (nachfolgend Wahlordnung genannt) gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

**§ 2
Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 5 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

**§ 3
Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können abweichend von § 10 Abs. 11 S. 1 der Wahlordnung spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 Abs. 12 S. 1 der Wahlordnung spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

**§ 4
Wählerverzeichnis**

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Abs. 2 S. 1 der Wahlordnung alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Übergangsregelung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Übergangsregelung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kamp-Lintfort zu wählenden Mitglieder vom 27. Mai 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 17. Juni 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Bauungsplans STA 161 „Rathausquartier“
- Satzungsbeschluss -

Gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2020 den Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnquartier mit unterschiedlichem Wohnraumangebot und einen attraktiven Freiraum für Bewohner und Besucher auf der Fläche der ehemaligen sogenannten Bunten Riesen und des Rathausplatzes geschaffen.

Der Planbereich des Bebauungsplans STA 161 „Rathausquartier“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“ wird einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung. Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 161 „Rathausquartier“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

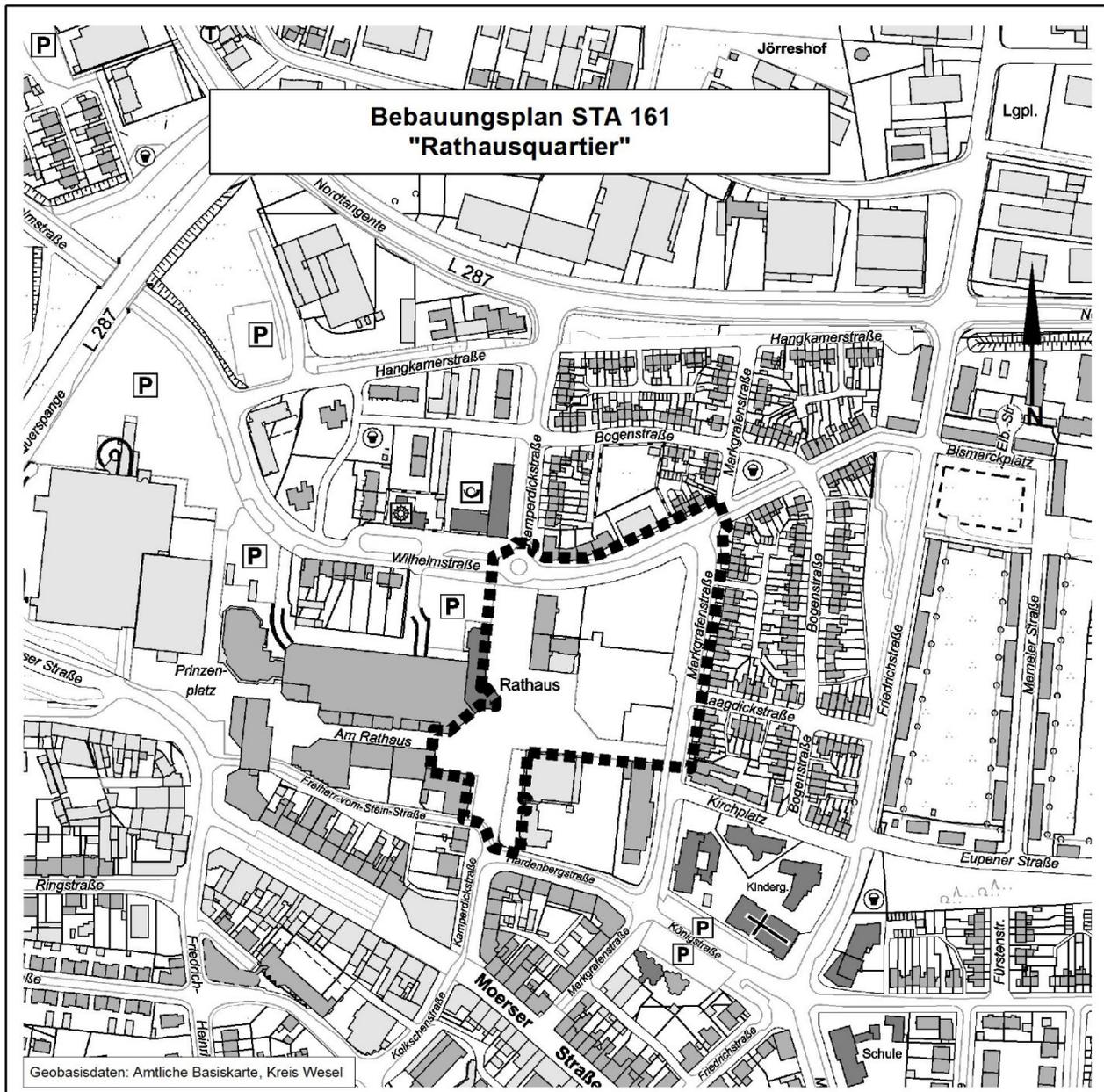
Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 17.06.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bekanntmachung

28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm - Erneute Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2019 den Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf einschließlich der Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung wurde vom 20. September 2019 bis zum 20. Oktober 2019 durchgeführt. Im Rahmen der mittlerweile erfolgten Genehmigungsprüfung durch die Bezirksregierung wurde ein formeller Fehler hinsichtlich der Fristenberechnung zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung festgestellt. Aus diesem Grund wird die Offenlage wiederholt. Zudem wurden geringfügige Anpassungen im Umweltbericht vorgenommen. Weitere inhaltliche Änderungen der Planung sind hiermit nicht verbunden.

Planungsziel

Mit der 28. Flächennutzungsplanänderung sollen Erweiterungsflächen für den bestehenden Gewerbebetrieb (UFP GmbH) geschaffen und somit der Standort dauerhaft gesichert werden. Dazu wird der vorhandene Grünzug sowie die Fläche für Gemeinbedarf und eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung einer zusammenhängenden gewerblichen Baufläche entspricht den Anforderungen des bestehenden Handelsbetriebes und ermöglicht es, den für den Gewerbepark Dieprahm in der ursprünglichen planerischen-städtebaulichen Konzeption formulierten geringen Versiegelungsgrad beizubehalten. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans GES 118 geändert.

Der Planbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Klima, Luft, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Artenschutzprüfung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Entwässerungsgutachten
- Verkehrsgutachten zur Landesgartenschau 2020 zur Verkehrssituation Friedrich-Heinrich-Alle, Max-Planck-Straße
- Archäologische Sachverhaltsermittlung in Bezug auf archäologische bedeutsame Fundbereiche
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Denkmal- und Bodendenkmalschutz, Kampfmitteluntersuchung, Bergbaufolgen, Landschafts-, Boden- und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Entwässerung und Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Inanspruchnahme von Wald und Ersatzaufforstungen

Die Planunterlagen können in der Zeit

Vom 29. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2020

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 440, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren“ eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

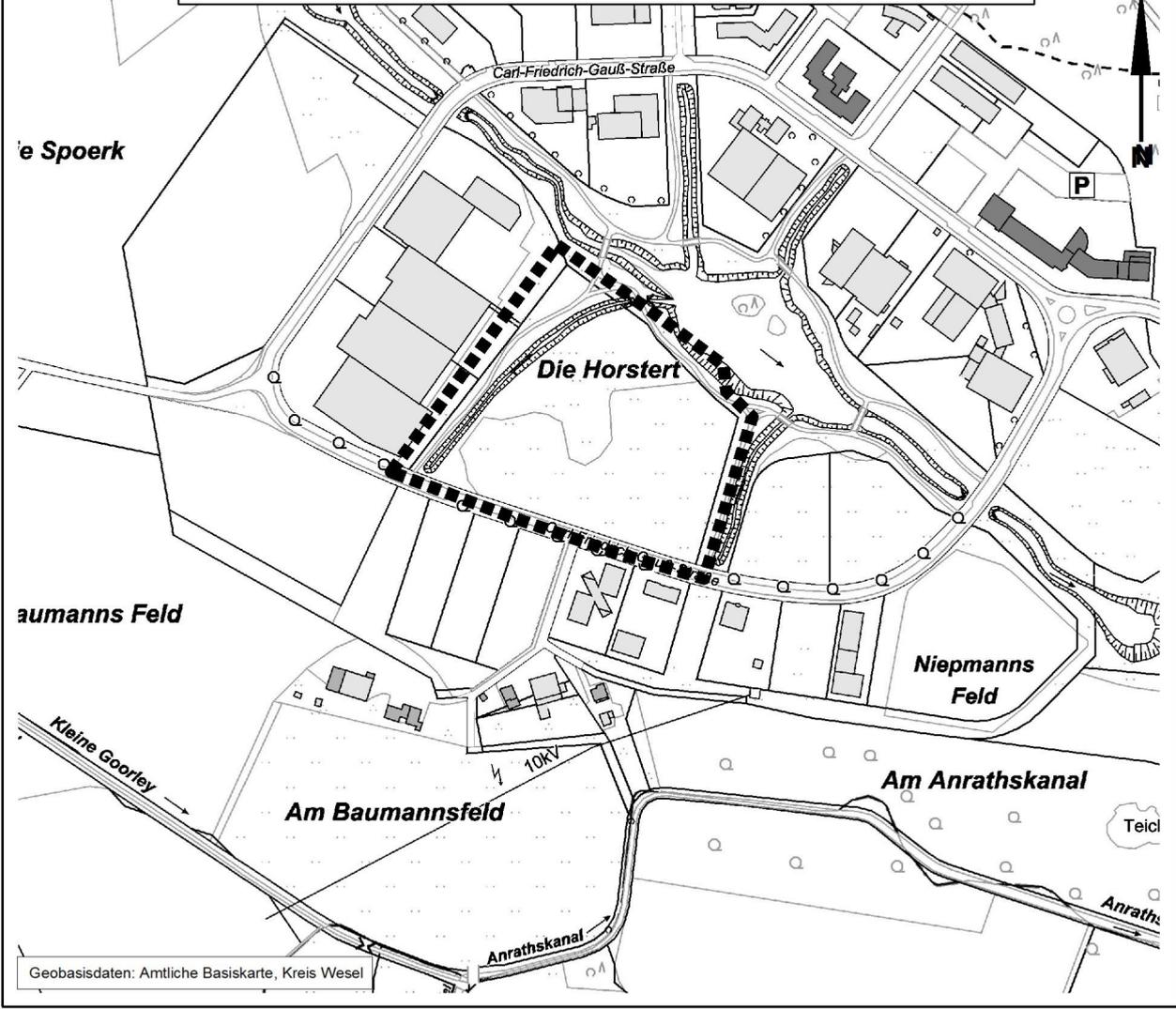
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) mit Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 4 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kamp-Lintfort, den 17.06.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan GES 18, 1. Änderung und
28. Flächennutzungsplanänderung
"Gewerbegebiet Gestfeld Süd - Gewerbepark Dieprahm"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm - Öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GES 118, 1. Änderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf einschließlich der Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der mittlerweile erfolgten Genehmigungsprüfung für das zugehörige Bauleitplanverfahren der gleichnamigen 28. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung wurde ein formeller Fehler hinsichtlich der Fristenberechnung zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung festgestellt. Aus diesem Grund wird die Offenlage wiederholt. Zudem wurden geringfügige Anpassungen im Umweltbericht vorgenommen. Weitere inhaltliche Änderungen der Planung sind hiermit nicht verbunden.

Planungsziel

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans ist es, Erweiterungsflächen für den bestehenden Gewerbebetrieb (UFP GmbH) zu schaffen und somit den Standort dauerhaft zu sichern. Dazu wird der in dem bestehenden Bebauungsplan GES 118 „Gewerbegebiet Gestfeld-Süd – Gewerbepark Dieprahm“ festgesetzte Grünzug sowie das eingeschränkte Gewerbegebiet GEE3 aufgegeben und ein neues Gewerbegebiet festgesetzt. Die damit entstehende Gewerbefläche entspricht den Anforderungen des bestehenden Handelsbetriebs und berücksichtigt gleichzeitig den für den Gewerbepark Dieprahm in der ursprünglichen planerischen-städtebaulichen Konzeption formulierten geringen Versiegelungsgrad. Die 28. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Gestfeld Süd – Gewerbepark Dieprahm“ wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme in Form einer Gehölzpflanzung am Ortsrand (Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1991) umgesetzt. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der Ausgleichsflächen sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen aus:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Klima, Luft, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Artenschutzprüfung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Entwässerungsgutachten
- Verkehrsgutachten zur Landesgartenschau 2020 zur Verkehrssituation Friedrich-Heinrich-Alle, Max-Planck-Straße
- Archäologische Sachverhaltsermittlung in Bezug auf archäologische bedeutsame Fundbereiche
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Denkmal- und Bodendenkmalschutz, Kampfmitteluntersuchung, Bergbaufolgen, Landschafts-, Boden- und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Entwässerung und Hochwasserschutz, Immissionsschutz, Inanspruchnahme von Wald und Ersatzaufforstungen

Die Planunterlagen können in der Zeit

Vom 29. Juni 2020 bis zum 31. Juli 2020

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt, Zimmer 440, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zu Protokoll gegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Mitteilungen per E-Mail an die Adresse: planungsamt@kamp-lintfort.de zu geben.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse „www.kamp-lintfort.de/de/planung/aktuelle-planverfahren“ eingesehen werden.

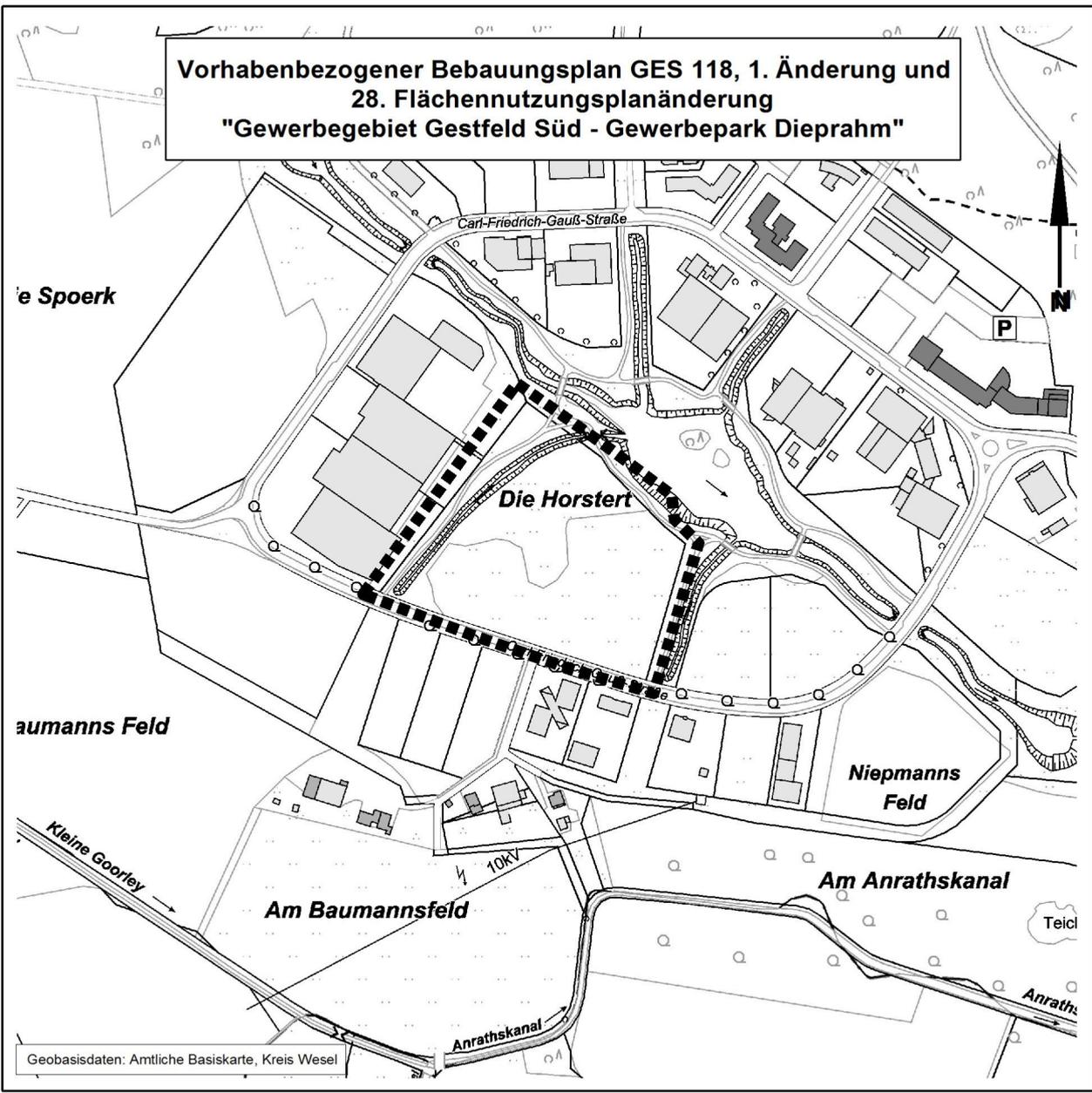
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Kamp-Lintfort, den 17.06.2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

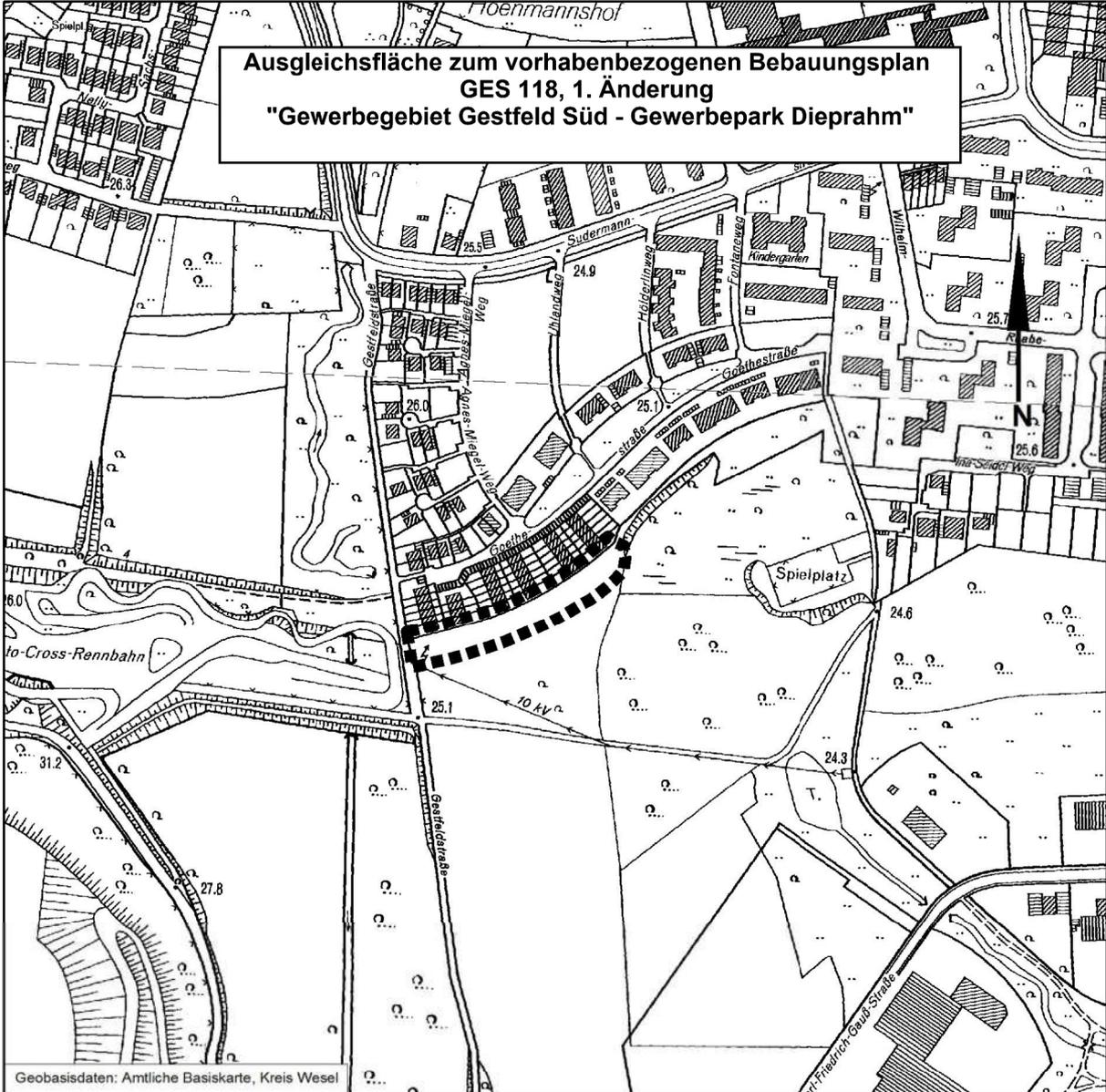
Gemäß Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan GES 18, 1. Änderung und
28. Flächennutzungsplanänderung
"Gewerbegebiet Gestfeld Süd - Gewerbepark Dieprahm"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

**Ausgleichsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
GES 118, 1. Änderung
"Gewerbegebiet Gestfeld Süd - Gewerbepark Dieprahm"**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

**Satzung
der Stadt Kamp-Lintfort
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“**

vom 16. Juni 2020

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), und in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort - nach Delegation der Entscheidungskompetenz durch den Rat - in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung hat zum Ziel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Zielsetzung zu sichern und damit unvereinbare bzw. sich auf die spätere Umsetzung negativ auswirkende Maßnahmen während der Planaufstellung durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu verhindern.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind der vorliegende Satzungstext und der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zugehörigen Lageplan (Anlage zum Satzungstext) ersichtlich und im Übrigen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ identisch.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke (sämtlich Gemarkung Kamp, Flur 3) begrenzt:
 - im Norden durch die Flurstücke 12, 13, 373, 374, 253,
 - im Osten durch die Flurstücke 343, 344, 339, 334, 247, 218, 636, 635, 399, 400, 634,
 - im Südosten durch die Flurstücke 117, 627, 621, 624, 603,
 - im Südwesten durch die Flurstücke 602, 404, 588,
 - im Westen durch die Flurstücke 402, 510 (tlw.), 600, 599, 387, 633 (tlw.).

**§ 3
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie

Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (Vorhaben nach § 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Kamp-Lintfort als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5 Zulässige Maßnahmen

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten

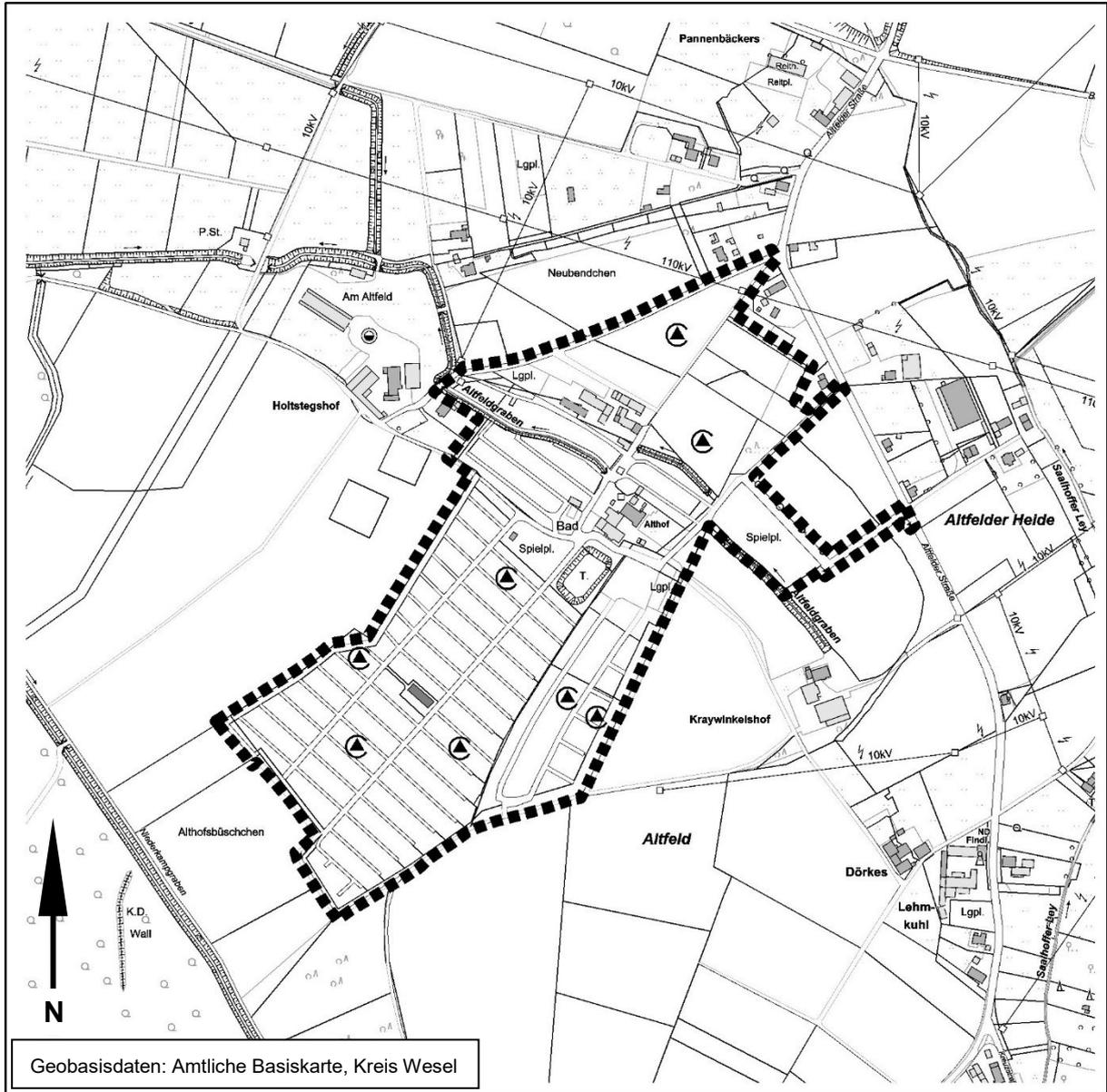
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Kamp-Lintfort, den 17. Juni 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167
„Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“

- Lageplan -



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 16. Juni 2020 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ wird hiermit bekannt gemacht. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des der Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kamp-Lintfort - nach Delegation der Entscheidungskompetenz durch den Rat - übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird gem. § 18 Abs. 3 BauGB auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen; weiterhin gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Kamp-Lintfort, den 17. Juni 2020

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201434960, 4264001480 (alt: 164001489), 3211156660 (alt: 111156667) und 4232034241 (alt: 132034240) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 10. Juni 2020

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3200780330 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 10. Juni 2020

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“